

RS Vwgh 1987/5/25 86/15/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1987

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ABGB §1346 Abs1;

ABGB §1357;

GebG 1957 §30;

Rechtssatz

Die Haftung eines Bürgen und Zahler für die Gebührenschuld gem§ 30 GebG ist zwar nach dem Prinzip der Akzessorietät von der Existenz der Abgabenschuld abhängig; die Inanspruchnahme des Haftenden vor dem Gebührenschuldner ist jedoch keineswegs absolut ausgeschlossen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150046.X02

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at